



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Christian Gizewski
Tietzenweg 98
12203 Berlin

Karlsruhe, den **29. JULI 2015**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Gizewski,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1636/15 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Ausfertigung

 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1636/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Prof. Dr. Christian G i z e w s k i,
Tietzenweg 98, 12203 Berlin,

gegen den Beschluss des Kammergerichts
vom 7. April 2015 - 10 W 51/15 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Gaier,

Schluckebier,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 24. Juli 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung.

Dem Beschwerdeführer wird eine Missbrauchsgebühr in
Höhe von 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) auferlegt.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

Insbesondere ist die Annahme nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 <26>; 96, 245 <250>; 108, 129 <136>; BVerfGK 12, 189 <196>; stRspr). Sie ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BVerfGG entsprechend begründet ist. Der Beschwerdeführer hat weder dargelegt, dass er die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG gewahrt hat, noch deutlich gemacht, inwieweit durch den angegriffenen Beschluss des Kammergerichts sein grundrechtlich geschützter Anspruch auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt sein soll (vgl. BVerfGE 78, 320 <329>; 99, 84 <87>; 115, 166 <179 f.>; 130, 1 <21>).

Insoweit wird von einer weitergehenden Begründung gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

2. Unter Berücksichtigung insbesondere der Nachlässigkeit seines Vortrags in der Beschwerdebegründung hat die Kammer von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, nach § 34 Abs. 2, 1. Alternative BVerfGG gegen den Beschwerdeführer eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen.

a) Ein Missbrauch in diesem Sinne liegt unter anderem dann vor, wenn die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig und ihre Einlegung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfGK 6, 219; 10, 94 <97>; 14, 468 <470>; stRspr). Das Bundesverfassungsgericht muss nicht hinnehmen, dass es in der Erfüllung seiner Aufgaben, nämlich grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden und - wo nötig - die Grundrechte des Einzelnen durchzusetzen, durch für jedermann erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden behindert wird und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann (vgl. BVerfGK 3, 219 <222>; 6, 219 f.; 10, 94 <97>). Dies gilt insbesondere gegenüber dem Beschwerdeführer als

Rechtsanwalt. Von einem Rechtsanwalt - als Bevollmächtigtem wie auch in eigener Sache - ist zu erwarten, dass er sich mit der verfassungsrechtlichen Materie und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde auseinandersetzt, die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eingehend abwägt und sich den Ergebnissen seiner Prüfung entsprechend verhält (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 1996 - 2 BvR 725/96 -, NJW 1996, S. 2785; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Februar 2009 - 2 BvR 191/09 -, juris, Rn. 4; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. August 2010 - 1 BvR 1584/10 -, NZS 2011, S. 257).

b) Demnach spricht für die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr hier zunächst, dass die Begründung der Verfassungsbeschwerde in mehrfacher Hinsicht erkennbar nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Hinzu kommt, dass es sich um die neunte Verfassungsbeschwerde handelt, die der Beschwerdeführer erfolglos in eigener Sache erhoben hat. Auch in dem Rechtsstreit um die Mieterhöhung, die der vorliegenden Räumungsklage unmittelbar vorausgegangen ist, hat er gegen das stattgebende Urteil und die Zurückweisung seiner Berufung eine offensichtlich unzulässige Verfassungsbeschwerde erhoben, die mit Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Dezember 2012 nicht zur Entscheidung angenommen wurde (2 BvR 2638/12). Auch jene Verfassungsbeschwerde war verfristet und ihre Begründung offenkundig ohne verfassungsrechtliche Substanz. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer sowohl in jenem als auch im vorliegenden Verfahren zusätzlich einen offenkundig aussichtslosen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG gestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Oktober 1995 - 2 BvR 2344/95 -, NStZ-RR 1996, S. 112 <113>).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers erscheint der Kammer eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 500 € als angemessen, aber auch erforderlich, um den Beschwerdeführer zur Beachtung der Zulässigkeitsvoraussetzungen anzuhalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gaier

Schluckebier

Paulus



Ausgefertigt

Sommer
(Sommer)

Amtsinspektorin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts





BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Christian Gizweski
Tietzenweg 33
12203 Berlin

Rechnungsdatum

28.07.2015

Kassenzeichen der Bundeskasse Halle/Saale DS Weiden/Oberpfalz

1068 2000 1336 BEW 03027774

Bitte das Kassenzeichen bei allen Schreiben und Zahlungen angeben.

Geschäftsnummer

1 BvR 1636/15

Kostenrechnung

In vorbezeichnetem Verfahren sind nachstehend berechnete Kosten entstanden und fällig. Sie werden gebeten, den **Rechnungsbetrag binnen zwei Wochen** an die Bundeskasse Halle/Saale DS Weiden/Oberpfalz unter **Angabe des oben genannten Kassenzeichens** zu überweisen.

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder mit Gebührenstemplern entrichtet werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung durch das Bundesamt der Justiz ohne weitere Mahnung zulässig. Für Schreibauslagen gilt: Durch die Zahlung wird die Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Die Erinnerung entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung des angeforderten Betrages.

Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift

Betrag in Euro

<input checked="" type="checkbox"/> Gebühr nach § 34 Abs. 2 BVerfGG (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gem. §§ 93 a, 93 b BVerfGG – siehe Anlage)	500,00
---	--------

Von den berechneten Kosten entfallen auf Sie

Summe:	500,00
Rechnungsbetrag:	500,00

Erläuterungen:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift Telefon: 07 21/ 9101-0 (Vermittlung)

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe Telefax: 07 21/ 9101-382

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/Saale DS Weiden/Oberpfalz

Deutsche Bundeskasse Regensburg

BLZ 750 000 00 – Kontonummer 750 010 07

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 - BIC: MARKDEF 1750

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in
Deutschland und
in andere EU-/EWR-
Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

BUNDESKASSE HALLE-DS WEIDEN

IBAN

DE08750000000075001007

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MARKDEF1750

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

1068 2000 1336 BEW 03027774

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

08

Datum

Unterschrift(en)